



ÖFFENTLICHER NOTAR

Dr. Wolfgang Bäuml

Widerruf von Schenkungen

Generell können Schenkungen, ebenso wie auch andere Verträge, nicht widerrufen werden. Das Gesetz macht aber gewisse Ausnahmen:

1. Bedürftigkeit: Erhält der Geschenkgeber nicht einmal den lebensnotwendigen Unterhalt, kann zwar nicht die Schenkung selbst widerrufen werden, der Geschenkgeber hat jedoch Anspruch auf die gesetzlichen Zinsen aus dem geschenkten Objekt oder Betrag.

2. grober Undank: Unter grobem Undank wird vom Gesetz (§948 ABGB) nur eine strafbare Handlung gegen Leib (z.B. Tötung, Körperverletzung), Vermögen (z.B. Diebstahl, Raub, Betrug), Freiheit oder Ehre verstanden.

3. Verkürzung von Unterhaltsansprüchen: Wer jemandem Unterhalt schuldig ist, kann sich nicht durch Schenkungen seiner Unterhaltspflicht entziehen. Der Unterhaltsberechtigte kann in diesem Fall vom Beschenkten den Betrag verlangen, den der Schenkende zufolge der Schenkung nicht mehr leisten kann.

4. Verletzung von Pflichtteilen: Auch hier kann es zur Herausgabe von geschenkten Sachen kommen, wobei der Beschenkte dies durch Zahlung des Fehlbetrages abwenden kann.

Allen vier vorgenannten Fällen kommt in der Praxis wenig Bedeutung zu, sodass man eine Schenkung tatsächlich kaum widerrufen kann.

Autor: Dr. Wolfgang Bäuml
Bezirksblätter Korneuburg KW 30/2012, Rechtsberatung